

Selbstorganisation, d. h. zur Schaffung und Einrichtung von Organen und deren Ausstattung und Kompetenzen.<sup>171</sup> Das Fürstliche Haus kann eigene Regelungen, beispielsweise über die Mitgliedschaft und Organisation,<sup>172</sup> erlassen, sie anwenden und vollziehen und auch durch entsprechende Instanzen im Konfliktfall über die Anwendung des eigenen Rechts entscheiden.<sup>173</sup> Unter der Rechtsetzungsautonomie ist demnach eine dem Fürstlichen Haus von der Verfassung eingeräumte Rechtsetzungsbefugnis oder Satzungs Gewalt zu verstehen.<sup>174</sup> Es legt das Hausgesetz nicht aus eigenem Recht fest, sondern als staatliches Organ, das gemäss Verfassung dazu ermächtigt ist.

## II. Umfang

Zum Autonomiebereich zählt im Sinne von Art. 3 LV auch das Recht, die dort genannten staatsrelevanten Materien mittels Hausgesetz zu ordnen.<sup>175</sup> Dies gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Die Verfassung setzt dem Hausgesetz auch Schranken. Hausrecht und staatliches Recht stehen nicht beziehungslos einander gegenüber. Soweit solche Regelungen staatsrelevante Materien beinhalten, die in Art. 3 LV genannt werden,<sup>176</sup> sind sie Bestandteil der Verfassung und unterliegen, um für den staatlichen Bereich Geltung erlangen zu können, dem von der Verfassung vorgegebenen Verfahren und der Mitwirkung der für die Verfassungsgesetzgebung zuständigen Staatsorgane.<sup>177</sup> Abgesehen davon folgt aus der verfassungsrechtlich delegierten Autonomie, dass die vom Fürstlichen

---

171 Vgl. allgemein zur Selbstorganisation Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau, S. 359 Ziffern 5 und 6.

172 Siehe BuA Nr. 135/2002 der Regierung vom 26. November 2002, S. 7.

173 Vgl. Matthias Papenfuss, Autonomie, S. 23.

174 Vgl. Klaus Friedrich Arndt, Parlamentarische Geschäftsordnungsautonomie, S. 15. Das Hausgesetz stellt für Günther Winkler, Verfassungsrecht, S. 72 f. ein «ausserverfassungsgesetzliches Regelungsgefüge» dar, «das der autonomen Willensbildung des Fürstenhauses unterliegt».

175 Vgl. BuA Nr. 135/2002 der Regierung vom 26. November 2002, S. 7.

176 Es gibt auch staatsrelevante Gegenstände, die nicht in Art. 3 LV aufgezählt werden. Dazu hinten S. 281 f.

177 Dies gilt auch für staatsrelevante Bereiche, die nicht in Art. 3 LV genannt werden. Siehe dazu hinten S. 282.